

---

## Zwischen

den Berliner Wasserbetrieben (BWB)  
Neue Jüdenstraße 1  
10179 Berlin

und

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Oberste Naturschutzbehörde)  
Am Köllnischen Park 3  
10173 Berlin

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragszweck**

Die „Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) iVm § 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neufassung des ROG und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), und § 22b Berliner Naturschutzgesetz in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378) verpflichten zur rechtlichen Sicherung der Berliner FFH-Gebiete. Dieser Vertrag dient der Sicherung des unter § 2 genannten Gebietes. Die Vertragspartner streben die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an. Hierfür schützen BWB zum einen Fledermäuse vor Störungen und ihre Quartiere vor Beschädigungen oder Zerstörungen. Zum anderen gestatten BWB die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Quartiere.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

Der Vertrag gilt für die Fledermausquartiere in den stillgelegten Sandfiltern und zwei ehemaligen Reinwasserbehältern des Wasserwerkes Friedrichshagen, Fürstenwalder Damm 602, 12587 Berlin. Die in Satz 1 genannten Fledermausquartiere sind in den Karten in Anlage 1 und 2 gekennzeichnet.

### **§ 3 Sicherungs- und Schutzbestimmungen**

- (1) Zum Schutz der überwinternden Tiere vor Störungen betreten BWB oder von ihnen beauftragte oder bevollmächtigte Personen die in § 2 genannten Anlagen in der Zeit vom 15. August bis zum 30. April nicht. Ferner unterlassen BWB und von ihnen beauftragte und bevollmächtigte Personen alle Handlungen,
- a) in deren Folge die Tiere in der Überwinterungszeit z. B. durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Rauch, Abgase oder andere Immissionen gestört werden könnten, oder
  - b) die die Eignung als Winterquartier, insbesondere durch Änderung der klimatischen Bedingungen (insbes. Austrocknung) oder Verlust von Versteckmöglichkeiten, beeinträchtigen könnten.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 betreffen nicht die als Schaufilter genutzten Filter Nr. 33 und 34, die in der Karte in Anlage 2 entsprechend gekennzeichnet sind.
- (3) Von den Regelungen des Absatzes 1 weichen BWB nur mit vorheriger Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ab. Die Oberste Naturschutzbehörde prüft im Einzelfall, ob die Handlung die betroffene Population schädigen könnte. Ist dies nicht der Fall, erteilt sie ihre Zustimmung. Handlungen, die zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder zur Erhaltung der Anlagen unaufschiebbar sind, sind ohne vorherige Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde zulässig. Von diesen Handlungen setzen BWB die Oberste Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis. Die §§ 44, 45 und 67 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.
- (4) Maßnahmen baulicher oder sonstiger Art an den vom Vertrag umfassten Fledermausquartieren führen BWB oder von ihnen beauftragte oder bevollmächtigte Personen nur mit vorheriger Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde durch. Haben diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Qualität der Quartiere für die Fledermäuse, insbesondere hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse, der Substratfeuchtigkeit, der Zugänglichkeit für die Tiere oder des Angebots an Verstecken, stimmt die Oberste Naturschutzbehörde der Maßnahme zu. Die §§ 44, 45 und 67 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

#### **§ 4 Erhaltung und Verbesserung der Quartiere**

- (1) Für die jährliche Erfassung der Fledermausbestände gewährleisten BWB das Betreten der vom Vertrag umfassten Anlagen durch die Oberste Naturschutzbehörde oder durch von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Personen.
- (2) BWB gewährleisten nach vorheriger Abstimmung mit den betrieblichen Erfordernissen den Zutritt zu den Anlagen nach § 2 für die Durchführung der von der Obersten Naturschutzbehörde veranlassten oder genehmigten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die von diesem Vertrag umfassten Fledermauspopulationen und fördern einen reibungslosen Ablauf dieser Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Errichtung von Lückenmauern,
  - b) Montage von Fledermausbrettern oder ähnlichen Spaltenquartieren an den Wänden,
  - c) Schaffung von Versteckmöglichkeiten an der Decke,
  - d) Beeinflussung des Klimas durch Öffnen oder Verschließen von Licht- oder Luftschächten,
  - e) Schaffung von Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse,
  - f) Installation von automatischen Registriereinrichtungen zur Überwachung der Fledermausbestände oder
  - g) Mahd der Wiesen und Entfernen von Gehölzen auf den als Quartier genutzten Filtergebäuden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten.

- (3) Im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten stimmen BWB eigene Maßnahmen auf den Schutz der Fledermauspopulationen ab.

## § 5 Gegenleistungen

Die Oberste Naturschutzbehörde stellt den BWB die jeweils aktuellen Bestandszahlen der Fledermäuse und ggfls Fotos für eigene Zwecke zur Verfügung.

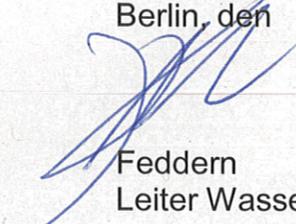
## § 6 Rechtliche Grundlage, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Ab 1. März 2010 gilt der Vertrag auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, 6. August 2009, S. 2542) unverändert weiter.
- (2) Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

Für die Berliner Wasserbetriebe:

Berlin, den

4.3.2010

  
Feddern  
Leiter Wasserversorgung

Berlin, den

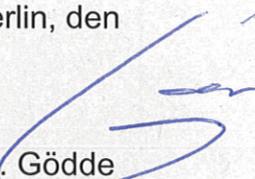
3.3.2010

  
Wittstock  
Leiterin Wasserwirtschaft

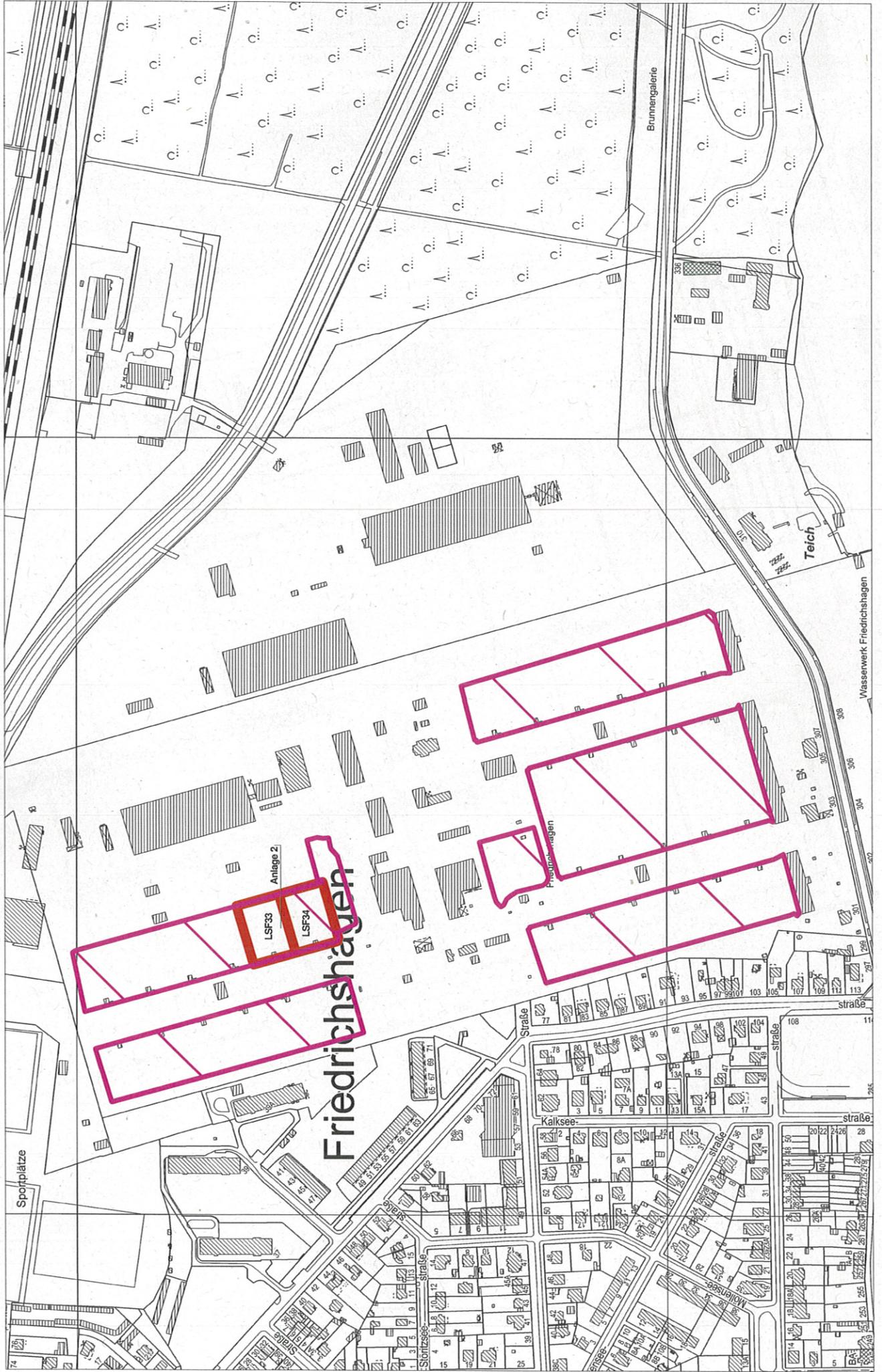
Für die Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung:

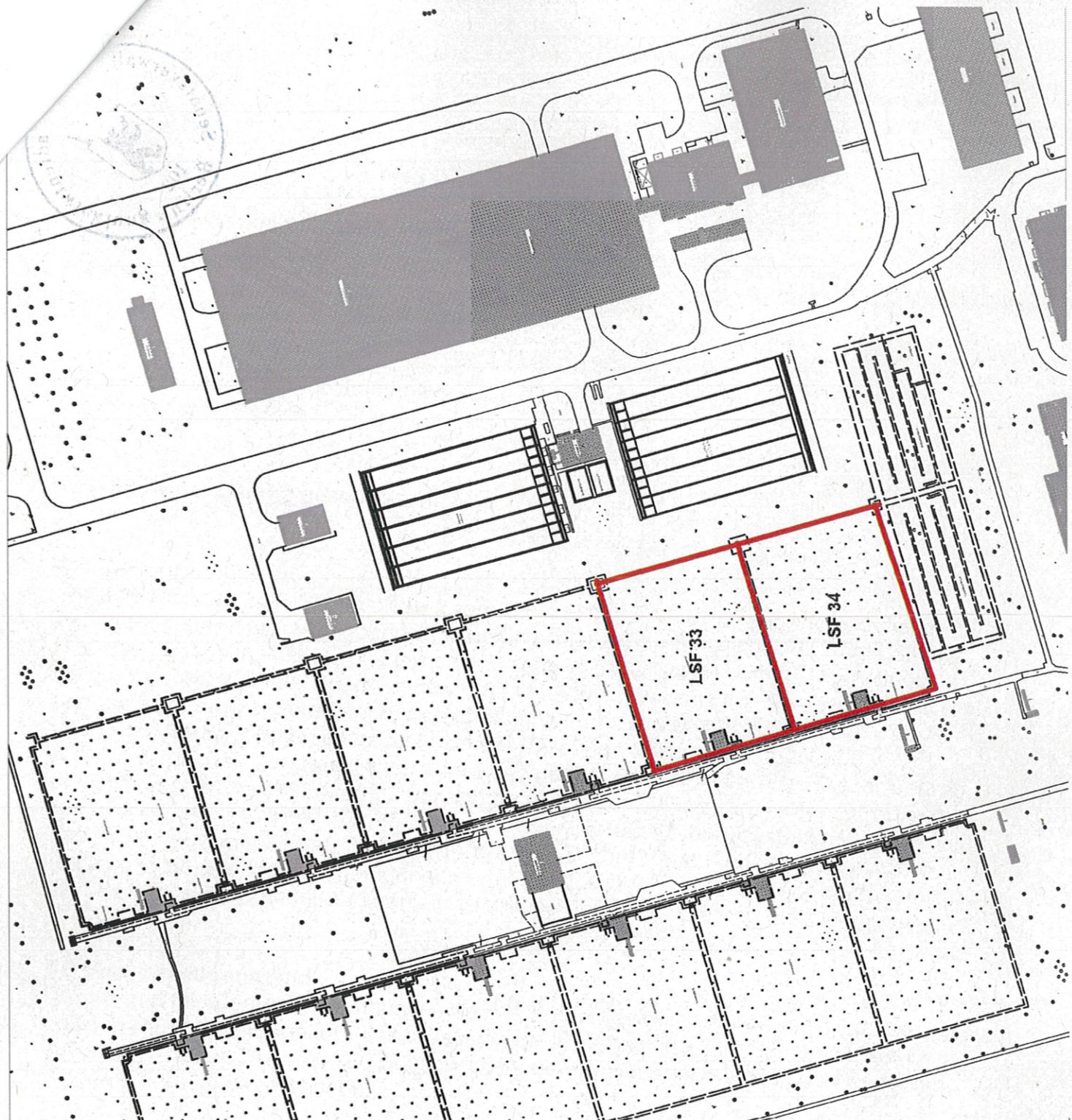
Berlin, den

11.3.2010

  
Dr. Gödde  
Leiter Oberste Naturschutzbehörde

FFH-10 Wasserwerk Friedrichshagen (Schaufilter gemäß §3 Abs. 2)   
Anlage 1 zum Vertrag vom 2010





**WW Friedrichshagen  
Anlage 2**